

Es sollen auch nie mehr als drey Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Vaganten, Schuße sollen künftig nicht Statt finden.

### §. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird; so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgeschauen sind.

### §. 15.

Vorstehende zweymal gleichlautend ausgefertigte Ueberschrift soll in den Staaten der beyden kontrahirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Berlin, den 5ten Februar 1820.

---